



Protokollauszug

aus der
33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
vom 16.05.2023

öffentlich
Top 7.4 Neue Aufgaben des Betreuungsrechts

Die Information liegt schriftlich vor und wird zur Kenntnis genommen.

GSWI-Ausschuss am 16.05.2023

Information zur Änderung des Betreuungsgesetzes ab 2023

1. Anlass und Ziele

Die rechtliche Betreuung ist am 1. Januar 1992 mit dem Betreuungsgesetz eingeführt worden. Das neue Rechtsinstrument brachte eine erhebliche Verbesserung für Volljährige Bürgerinnen und Bürger, die früher unter Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft standen. Rechtliche Betreuung als Rechtsfürsorge zur Unterstützung der betroffenen Person trat an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.

Die konsequentere Ausrichtung des Betreuungsrechts und der Betreuungspraxis auf das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person ist zentrales Anliegen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, mit dem das Betreuungsrecht neu geregelt wurde. Die neuen Vorschriften gelten seit 1. Januar 2023. Gegenüber dem alten Recht haben sie den Vorteil, dass sie übersichtlicher, verständlicher und praxistauglicher gestaltet sind.

Ziele der Reform

- Umsetzung der Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention
- Modernisierung und strukturelle Reform des Betreuungsrechts
- Konsequente Orientierung an der Selbstbestimmung der Betroffenen
- Wünsche der Betroffenen als zentraler betreuungsrechtlicher Maßstab
- Balance zwischen Schutz und Wahrung der Selbstbestimmung
- Unterstützung vor Stellvertretung
- Vorrang sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Unterstützung
- Sicherung der Qualität in Betreuungswesen
- Gesicherte Finanzierung der Betreuungsvereine

Ein zentrales Anliegen der Reform ist es, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis zu verbessern und nachhaltig zu sichern. Das Reformgesetz sieht hierfür verschiedene Neuregelungen vor, die unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen aus den beiden Forschungsvorhaben eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen sowie der beruflichen Betreuung bewirken sollen.

Was die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer angeht, geschieht dies durch eine stärkere Heranführung an die Betreuungsvereine, die mit ihrer Sachkunde für eine gute Beratung, Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sorgen

können. Als zentrales neues Instrument fungiert hier die Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung, durch die eine enge Anbindung dieser Betreuergruppe an einen anerkannten Betreuungsverein erreicht wird.

Für berufliche Betreuerinnen und Betreuer wird erstmals ein Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen eingeführt, das eine möglichst einheitliche Mindestqualität sicherstellen soll. Berufliche Betreuerinnen und Betreuer üben einen anspruchsvollen Beruf aus, der ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität und gleichzeitig umfassende fachliche Kenntnisse erfordert.

Mit der Bestellung durch das Betreuungsgericht darf eine Betreuerin oder ein Betreuer weitreichend in elementare Rechte betreuter Menschen eingreifen. Betreute Personen befinden sich aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung oft in schwierigen Lebenssituationen und sind besonders vulnerabel. Diesen Menschen durch gezielte Unterstützung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben zu verhelfen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Hierfür benötigen Betreuerinnen und Betreuer die erforderlichen Fachkenntnisse.

Das neue Registrierungsverfahren hilft sicherzustellen, dass alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer persönlich und fachlich für die Aufgabe geeignet sind. Gleichzeitig wird hierdurch ein bundeseinheitliches und transparentes Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen, das zudem notwendige Übergangsregelungen für Bestandsbetreuer vorsieht.

Neben der Sicherung der Qualität geht es bei der Reform zentral darum, die Selbstbestimmung betreuter Menschen zu stärken. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet nicht erst seit heute, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen in den Mittelpunkt des Betreuungsrechts zu stellen. Durch die Reform kommt dieser Grundsatz an vielen Stellen des Betreuungsrechts noch deutlicher zum Ausdruck. Es wird klar geregelt, dass rechtliche Betreuung neben dem Schutz betreuter Personen vor schwerwiegenden Selbstschädigungen vornehmlich die Funktion hat, betreute Personen dabei zu unterstützen, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben.

Die Wünsche betreuter Menschen stehen im Mittelpunkt. Im Grundsatz gilt eine Pflicht des Betreuers, in gesetzlich genau definierten Grenzen den Wünschen der Betreuten zu entsprechen. Die Pflicht zur Wunschbefolgung und ihre Grenzen, die neue Vermögenssorge, die stärkere Ausprägung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Betreuerbestellung, die erweiterte Unterstützung durch die Betreuungsbehörden oder die für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Sachkunde sind nur einige Beispiele. Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur dann stellvertretend für die Betreuten entscheiden, wenn das wirklich erforderlich ist, um die betreute Person zu schützen.

2. Wichtige Änderungen im Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht wurde grundlegend modernisiert und strukturiert. Es betrifft Volljährige, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Betreuerbestellung ist *nicht* erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

- **Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen**

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen und trägt damit den Vorgaben von Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Besonders durch folgende Regelungen wird die Selbstbestimmung gesichert und gestärkt:

- Erforderlichkeitsgrundsatz:

Im Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass ein Betreuer nur bestellt wird, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB). Das ist nicht der Fall, wenn andere Hilfen verfügbar und ausreichend sind. Dazu zählen Unterstützungsleistungen durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich, bedarf es keiner rechtlichen Betreuung, wenn die Person einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

- Erweiterte Unterstützung:

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass eine rechtliche Betreuung entbehrlich ist (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)).

- Pflicht der Wunschbefolgung:

Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen deren Möglichkeiten ihr Leben nach eigenen Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen muss der Betreuer ermitteln, welche Wünsche oder mutmaßlichen Wünsche die betreute Person hat. Diesen hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und die betreute Person bei der Umsetzung dieser zu unterstützen (§ 1821 BGB).

- Auswahl des Betreuers:

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Abs. 2 BGB).

- Schutz des Wohnraums:

Ein von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum darf durch den Betreuer nur aufgegeben werden, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht (§ 1833 BGB). Beabsichtigt der Betreuer, den Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, hat er dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe sowie der Sichtweise der betreuten Person anzuzeigen. In bestimmten Fällen ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

- Gerichtliche Aufsicht:

Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. Gibt es Anhaltspunkte, dass der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht die Pflicht der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die betreute Person persönlich anzuhören (§§ 1862 i. V. mit 1821 BGB).

- Berichtspflicht des Betreuers:

Durch klarer formulierte Anforderungen an die vom Betreuer einzureichenden Berichte soll das Betreuungsgericht dessen Kontrollaufgaben besser wahrnehmen können.

3. Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung. Der Zugang zum Betreuerberuf ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Voraussetzung für die Bestellung als beruflicher Betreuer und für den Anspruch auf Vergütung ist die Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Welche Betreuungsbehörde Stammbehörde ist, richtet sich nach dem Sitz, hilfsweise der Wohnsitz, des beruflichen Betreuers.

Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Weiter ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 EUR pro Versicherungsfall oder 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 BtOG).

Die nachzuweisende Sachkunde umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems, Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 BtOG)

4. Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an Betreuungsvereine

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. „Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung abschließen.

Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiären Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung eine Vereinbarung abschließen“ (§ 22 BtOG). Durch die Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung, Fortbildung und Unterstützung erhalten.

5. Notvertretungsrecht für Ehegatten

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde das Bürgerliche Gesetzbuch um ein eingeschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge ergänzt (§ 1358 BGB). Das Notvertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann. Es bezieht sich auf Entscheidungen über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen. und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Der vertretende Ehegatte ist berechtigt, Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen. Dieses ist zeitlich begrenzt auf max. sechs Monate. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist nachrangig einer bestehenden Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht.

Ein Kernstück der Reform besteht aus einer grundlegenden Überarbeitung der zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts. Bislang war das Betreuungsrecht stark vertretungsorientiert. Tenor der UN-BRK ist das Recht auf Selbstbestimmung und Unterstützung.

„Unterstützte Entscheidungsfindung“ ist das maßgebliche „Werkzeug“, um das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Art. 19 UN-BRK besser in die Realität umzusetzen. Den Betreuungsbehörden kommt an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Betreuungsrecht eine zentrale Funktion zu.

6. Fazit

Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) löste am 01.01.2023 das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ab. Der Regelungsgehalt des neuen BtOG wird gegenüber dem des BtBG ausgeweitet. Während das bisherige BtBG ausschließlich die Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde regelte, enthält das neue BtOG sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den als wesentliche im Betreuungsrecht tätigen Akteuren, nämlich

- den Betreuungsbehörden
- den Betreuungsvereinen
- den rechtlichen Betreuern.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben übertragen. Die Wichtigsten sind:

1. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
2. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten
4. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
5. Beratung von Geheimnisträgern
6. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern und Netzwerkarbeit
7. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern